



An den Regierungsrat

Klassifikation:

- vertraulich gem. § 20 [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - geheim gem. § 19 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - vertraulich, untersteht nicht dem IDG (privatrechtliches Handeln öffentlicher Organe)
-

Basel, 6. Dezember 2022

P

Datenbericht Behindertenhilfe 2022

Monitoring Ist-Kosten und Teuerung, Normkosten 2023 und Umgang mit Teuerung

1. Zusammenfassung

Mit der Inkraftsetzung der neuen Behindertenhilfegesetzgebungen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft begann die Einführungsphase neuer, am individuellen Bedarf orientierten Abgeltungssystematiken für ambulante und stationäre Leistungen. Mit der Verordnung zum neuen Behindertenhilfegesetz wurden Normkosten als maximale Tarife festgelegt. Die Leistungserbringer stationärer Angebote wurden verpflichtet, die Kostenstrukturen innert fünf Jahren bis zum Abschluss der Einführungsphase anzugleichen (§21 BHV).

Mit dem «Datenbericht Behindertenhilfe 2022» werden dem Regierungsrat die bikantonalen Normkostentarife für 2023 beantragt. Der jährliche Datenbericht gibt zudem Auskunft über die aktuelle Leistungs- und Kostenentwicklung.

Für das kommende Jahr beantragt das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt dem Regierungsrat die Normkosten 2023 für die stationären Leistungen gemäss der 2021 beschlossenen Normkostenzielwerte 2023 (siehe Datenbericht 2021 vom 25. November 2021, P211695) inklusive der Teuerungszuschläge zu beschliessen. Der Anpassungsprozess an diese Normkosten kann per 1. Januar 2023 für alle Leistungsangebote erfolgreich abgeschlossen werden. Die Normkosten 2023 der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB) sollen im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert bleiben, da sie grundsätzlich kostendeckend sind.

Die hier beantragten Normkosten 2023 für stationäre Leistungen sind unter Anwendung der gleichen Systematik wie in den Vorjahren ermittelt worden und entsprechen den Mittelwerten der effektiven Kosten der anerkannten Institutionen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in den Vorjahren. Zusätzlich beinhalten die Normkostenwerte einen Teuerungszuschlag, der ebenfalls mit der gleichen Systematik berechnet worden ist wie in den Vorjahren. In dem bikantonalen System der Behindertenhilfe wird der Teuerungszuschlag basierend auf branchenspezifischen Indizes berechnet. Die Systematik wurde unter Einbezug des Verbandes Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) erarbeitet und Ende 2018 durch die Regierungsräte in beiden Kantonen im Rahmen einer Anpassung der Verordnung über die Behindertenhilfe gutgeheissen.

Diese Teuerungssystematik wurde nun seitens SÜbB in einem Schreiben vom 16. September 2022 grundsätzlich infrage gestellt. Seitens SÜbB wird beantragt, den Teuerungszuschlag auf die Normkosten 2023 für stationäre Leistungen sowie für Ambulante Wohnbegleitung auf 3 Prozent zu erhöhen. Der SÜbB begründet diese Forderung mit der Teuerungsrate des Basler Konsumentenpreisindex und wählt dafür ohne weitere Begründung den Monatswert Juni 2022.

Das WSU wie auch die in Basel-Landschaft zuständige Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion lehnen diese Forderung als willkürlich ab. Sie sind bereit, die Systematik der Teuerungsanpassung im Verlauf des nächsten Jahres zu überprüfen und - falls angezeigt - für die Zukunft anzupassen. Im Kap. 6.3 des vorliegenden Datenberichtes wird vertieft auf die Systematik des Teuerungszuschlages und die Kritik des SÜbB eingegangen.

2. Ausgangslage

Mit dem im Jahr 2017 erfolgten Wechsel zum System des individuellen Bedarfs und der Einführung von personengebundenen sowie bedarfsabhängigen Leistungstarifen wurde ein Wandel in der Behindertenhilfe eingeleitet. Anhand von jährlichen Datenberichten werden Einführung und Umsetzung des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) auf der Basis aktuell erhobener Daten bewertet und allfällige Handlungsfelder aufgezeigt.

Nach sieben Jahren Vollerhebung der Bedarfs- und Kostendaten können die Normkosten und Normkostenzielwerte für die Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe auf konsolidierten Bedarfs- und Kostendaten festgelegt werden. Die Normkosten sind dabei gemäss Gesetzgebung über die Behindertenhilfe als Tarifobergrenze zu verstehen. Die institutionsspezifischen Tarife, die bisher über dem Normkostenwert liegen, werden zum 1. Januar 2023 auf den Normkostenwert 2023 gesenkt. Tarife unter Normkosten können gemäss Verordnung über die Behindertenhilfe (BHV) insbesondere dann angehoben werden, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätskriterien erforderlich ist oder die institutionsspezifischen Tarife noch zu keiner Kostendeckung führen. Eine Angleichung an Normkostentarife erfolgt daher aus dieser Richtung verzögert und über 2023 hinaus.

Die ambulante Begleitung von Personen mit Behinderung in der eigenen Wohnung konnte erfolgreich ins neue System der Behindertenhilfe integriert werden. Dabei wurde insbesondere im Jahr 2018 die Bedarfsermittlung für alle Leistungsbeziehenden der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB) mit dem neu geschaffenen Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) realisiert. Die für die Ambulante Wohnbegleitung geltenden Normkostenwerte wurden bisher von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft unverändert beschlossen.

3. Zweck des Datenberichts

Der Datenbericht ist die Grundlage für Monitoring und Steuerung der Normkosten durch die beiden Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Basis hierfür bilden die erhobenen Gesamt- und Durchschnittskosten (Benchmarking) sowie die Entwicklungen der Bedarfs- und Leistungserbringungsdaten.

Auf der Grundlage des Datenberichts 2022 legen die Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft nun die Normkosten für das Jahr 2023 fest. Die Anträge an beide Regierungsräte erfolgen koordiniert und in beiden Kantonen gleichlautend. Der Datenbericht ist formal kein partnerschaftliches Geschäft.

3.1 Einbezüge

Die Kernaussagen des vorliegenden Datenberichts wurden von den zuständigen kantonalen Dienststellen mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe BS/BL (KoGePla) und

dem Präsidium des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SubB) bereits besprochen.

3.2 Datenbericht und Bedarfsplanung

Für die kantonale Behindertenhilfe werden mit dem jährlichen Datenbericht und der jeweils für die Dauer von drei Jahren erstellten Bedarfsplanung zwei Planungs- und Steuerungsberichte erarbeitet. Während der Datenbericht die Finanz-, Kosten- und die damit einhergehenden Leistungsdaten der Behindertenhilfe ausweist, definiert die Bedarfsplanung die quantitativen und qualitativen Leitplanken für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung beziehungsweise Anpassung des Leistungsangebots.

4. Behindertenhilfe Basel-Stadt auf einen Blick

Rund 2'500 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt beziehen aktuell Leistungen in IFEG¹-Institutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten) an Standorten in Basel-Stadt oder ausserkantonale. Etwa 500 Personen nutzen Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Insgesamt wurden per 1. September 2022 rund 3'000 persönliche Kostenübernahmegarantien (KÜG) der Behindertenhilfe verfügt. Rund 1'100 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen werden sich im Jahr 2022 gemäss Hochrechnung vom August 2022 auf etwa 145 Mio. Franken belaufen. Diese finanzieren sich insbesondere aus Kantonsbeiträgen sowie Klientenbeiträgen. Letztere werden grossmehrheitlich aus kantonalen Mitteln der Ergänzungsleistungen vergütet (vgl. Kap. 5.2). Der Grossteil der Kosten entfällt auf IFEG-Leistungen. Aktuell führt der Kanton Basel-Stadt 77 Leistungsvereinbarungen mit Institutionen für IFEG-, AWB- und weitere Leistungen. Im Kanton sind 34 Trägerschaften als Leistungserbringer der Behindertenhilfe anerkannt, davon erbringen fünf ausschliesslich Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung.



Abb. 4-1: Behindertenhilfe Basel-Stadt 2022 in Zahlen²

¹ Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26).

² Hochrechnung auf Basis effektiver Daten Januar bis September 2021 (gerundete Zahlen), Kosten auf Basis Budget 2022.

5. Gesamtkostenentwicklung im Kanton Basel-Stadt

Der Datenbericht 2022 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz in Basel-Stadt in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

Der Datenbericht 2022 verwendet effektive Kosten für das Jahr 2021 sowie Hochrechnungen für das Jahr 2022. Die Prognosen für die Jahre 2022 bis 2023 sind mit dem Einzelpostenbudget der Behindertenhilfe abgestimmt und stützen sich auf die vom Regierungsrat beschlossene Bedarfsplanung 2020 bis 2022 vom 5. Dezember 2019 (P191832) ab. Die aktuellen Prognosen beinhalten auch die Teuerungszuschläge (vgl. dazu Kap. 6.3).

Über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und das Vorgehen der Behindertenhilfe wurde im Datenbericht 2021 vom 25. November 2021 ausführlich berichtet. Mit der vorliegenden Erhebung der Ist-Kosten 2021 im stationären IFEG-Bereich kann das WSU die tatsächlich angefallenen, direkten Covid-19-Zusatzkosten transparent ausweisen. Sie umfassen bei Institutionen des Kantons 0.52 Mio. Franken (Betreutes Wohnen), 0.1 Mio. Franken (Betreute Tagesgestaltung) und 0.1 Mio. Franken (Begleitete Arbeit), somit gesamthaft 0.7 Mio. Franken bzw. knapp 0.55 Prozent der Gesamtkosten der Institutionen bei diesen drei stationären Leistungsarten (im Jahr 2020 beliefen sich diese Zusatzkosten auf 1.2 Prozent). Mit 0.62 Prozent Gesamtkostenanteil bewegen sich die Covid-19-Zusatzkosten im Kanton Basel-Landschaft in einem ähnlichen Umfang.

Als eine wichtige Schnittstelle in der Finanzierung berücksichtigt der Datenbericht ausserdem die Entwicklung der über die obligatorische Krankenversicherung nach KVG finanzierten Pflegekosten in Behindertenheimen. Näheres hierzu wird im Kap. 6.4 erläutert.

5.1 Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe belaufen sich für das Jahr 2021 auf 147 Mio. Franken (Vorjahr: 147 Mio. Franken, +0.04 Prozent). Abbildung 5-1 verdeutlicht: Der grösste Teil der Kosten der Behindertenhilfe (ca. 93 Prozent) entsteht im Zusammenhang mit den stationären IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit. Innerhalb dieser Leistungen entfallen knapp zwei Drittel der Kosten auf die Leistung Betreutes Wohnen (in einem Heim der Behindertenhilfe). Die Ambulante Wohnbegleitung löste hingegen im Jahr 2021 Kosten von rund 7.47 Mio. Franken aus, was einem Anteil von 5.1 Prozent entspricht (Vorjahr 4.5 Prozent). Voraussichtlich wird der Anteil der Ambulanten Wohnbegleitung im 2022 auf 4.6 Prozent sinken.

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme von Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) muss in der Behindertenhilfe, vergleichbar mit anderen Leistungen der sozialen Sicherung, grundsätzlich weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer moderaten durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um rund 0 bis 1 Prozent pro Jahr (gemäss aktuellsten Zahlen - und unter Einfluss der Covid-19-Pandemie - rund 0 Prozent, Vorjahr +0.7 Prozent) zu rechnen (vgl. Tabelle 9.1-1 im Anhang). Zum Vergleich kann die (prognostizierte) Kostenentwicklung der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz herangezogen werden. Diese liegt in den Jahren 2021 bis 2023 bei durchschnittlich rund 3 Prozent pro Jahr.³ Aufgrund der aktuellen und bis 2024 in der Behindertenhilfe kostenwirksamen Teuerungsentwicklungen wird sich dieser Wert voraussichtlich ab 2024 erhöhen (vgl. dazu Kap. 6.3).

³ Die Zahl ist der „Prognose der Gesundheitskosten Herbst 2021“ der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich entnommen.

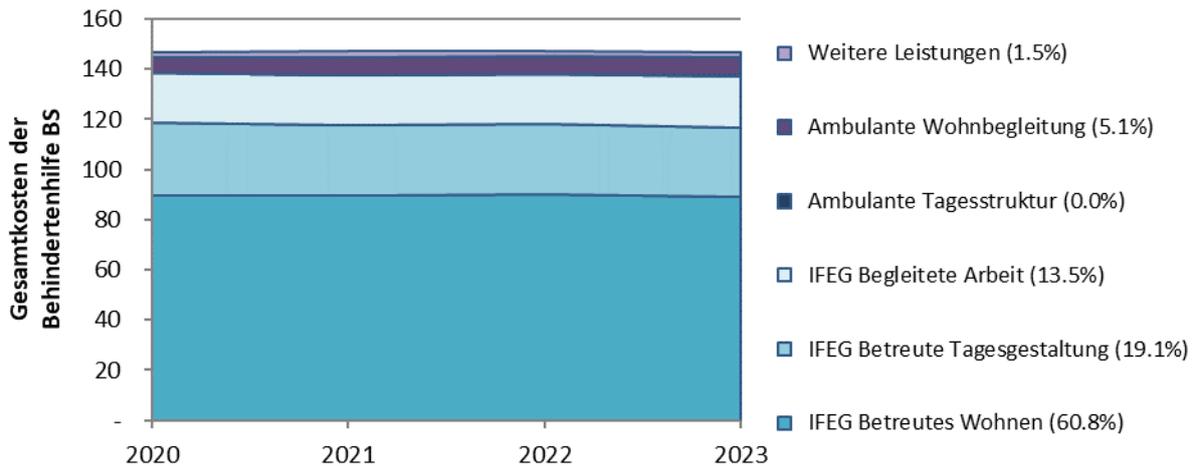


Abb. 5-1: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe BS nach Leistungen in Mio. Franken für die Jahre 2020 bis 2023⁴

Im Vergleich zu den Kostenentwicklungen der IFEG-Leistungen (-0.3 Prozent in der Summe) fällt das prognostizierte Kostenwachstum im ambulanten Bereich von 2020 bis 2023 deutlich höher aus (+5.1 Prozent). Die unterschiedlichen Entwicklungsprognosen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe, wonach Unterstützungsleistungen wenn möglich ambulant erbracht werden sollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit den Reformzielen der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung eher unterdurchschnittlich aus und schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Das Jahr 2021 war coronabedingt ein besonderes Jahr und führte vergleichbar mit verschiedenen anderen Sozialleistungen eher zu einer verzögerten bzw. reduzierten Leistungsanspruchnahme und entsprechend reduzierter Kostenentwicklung. Alle Entwicklungen (bis auf die im Jahr 2022 neu eintretende und voraussichtlich 2024 kostenwirksame Teuerungsentwicklung) haben bereits Eingang in den Budgetprozess gefunden (vgl. dazu Kap. 6.3).

5.2 Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträgern

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Personen mit Behinderung finanziert. Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten beträgt rund 84 Prozent (vgl. Abbildung 5-2 sowie Tabelle 9.1-2 im Anhang).

Diese Kosten setzen sich zusammen zum einen aus den Betreuungskosten, welche den grössten Teil (70 Prozent) der Kosten in der Behindertenhilfe generieren und - gemäss BHG dem Prinzip des Nachteilsausgleichs folgend - grundsätzlich über Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe finanziert werden. Zum anderen entstehen sie aber auch über Objektkosten im Bereich der Tagesgestaltung und der Arbeit, die ebenfalls einkommensunabhängig durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Objektkosten im Betreuten Wohnen sind hingegen durch die Leistungsbeziehenden zu tragen. Sie beinhalten insbesondere Aufwände für Unterkunft und Verpflegung und werden insbesondere im stationären Bereich in aller Regel über Ergänzungsleistungen vergütet. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist niedrig. Der Anteil der privaten Kostenbeteiligungen der Klientinnen und Klienten an den Gesamtkosten beträgt dennoch rund 16 Prozent, weil bei der Berechnung der individuellen Ergänzungsleistungen jegliche Renteneinkommen und

⁴ Prozentangaben in Klammern geben den Kostenanteil des jeweiligen Leistungsbereichs bezogen auf die Gesamtkosten im Jahr 2021 an.

die die Freibeträge überschüssenden Vermögen berücksichtigt werden.

Bis 2023 ist gegenüber 2021 - entsprechend der Bedarfsplanungsperiode 2020 bis 2022 und unter Berücksichtigung von Teuerung und Normkostenanpassung sowie auf Basis der Soll-Auslastung - mit einem Kostenanstieg von rund 2.02 Mio. Franken (Anteil Kanton Einzelposten Behindertenhilfe) zu rechnen. Die mit diesem Datenbericht beantragten Normkosten sind im Budget 2023 berücksichtigt. Auch bei den Ergänzungsleistungen ist im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Leistungsbeziehenden ein Kostenanstieg von rund 0.71 Mio. Franken zu erwarten.

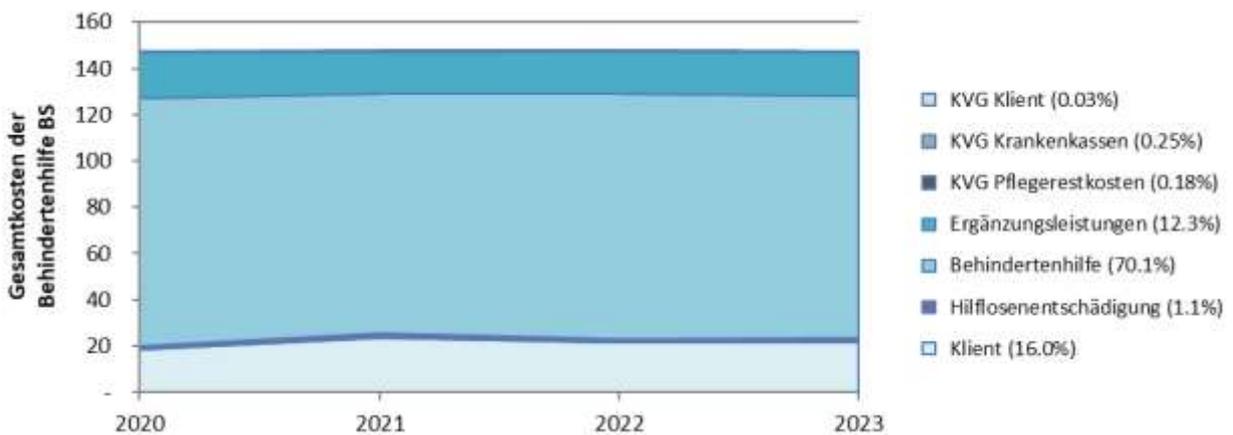


Abb. 5-2: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe BS nach Kostenträgern in Mio. Franken für die Jahre 2020 bis 2023⁵

6. Stationäre Leistungen (IFEG)

Anhand der Kosten- und Bedarfsdaten werden in den Datenberichten die Kostenmittelwerte der Institutionen Basel-Stadt und Basel-Landschaft berechnet. Auf Basis dieser Mittelwerte (Kostenbenchmark) konnten die bikantonalen Normkosten festgelegt werden.

Mit dem Datenbericht 2016 wurde die Festlegung der Normkostentarife (Normkosten 2017) erstmalig bei den Regierungsräten beider Kantone beantragt. Per 2017 wurden gruppenspezifische Normkosten für die Objektleistungen und per 2020 für die Betreuungsleistungen eingeführt. Mit dem Datenbericht 2020 erfolgte eine Überprüfung der Methodik. Als Grundlage wird seit 2019 auf den Anteil an Personen mit einer Hilflosenentschädigung (HE) in den Institutionen zurückgegriffen. Die HE ist ein unabhängiges, weil nicht aus dem System der Behindertenhilfe stammendes Kriterium, das auf Basis des individuellen Bedarfs durch die kantonalen IV-Stellen erhoben wird und beispielsweise auch als Grundlage für den Assistenzbeitrag des Bundes dient.

Für die Ermittlung der Normkostentarife wird bei den Betreuungskosten (BK) für die Institutionen mit Zielgruppe „niedriger HE-Bedarf“ der Mittelwert über alle Institutionen und für die Institutionen mit Zielgruppe „hoher HE-Bedarf“ der Mittelwert nur der Institutionen mit hohem HE-Bedarf einbezogen. Die beiden Tarifgruppen für BK werden daher als „ohne HE-Zuschlag“ und „mit HE-Zuschlag“ unterschieden. Die Institutionen mit Zielgruppe „niedriger HE-Bedarf“ haben somit den strukturellen Vorteil, dass ihr gruppenspezifischer Kostenbenchmark unter dem maximal möglichen Normkostenniveau liegt (vgl. Tab. 6-1).

Zusätzlich zur Prüfung der Benchmarkwerte werden in diesem Kapitel auch der Teuerungszuschlag und die Finanzierung von Pflegeleistungen behandelt.

⁵ Anteile in Prozent bezogen auf Jahr 2020, vgl. im Anhang Tabelle 9.1.-2.

6.1 Anpassungsprozess an Normkosten

Per 1. Januar 2022 haben im Kanton Basel-Stadt 15 der 28 Institutionen im stationären Bereich den Anpassungsprozess an Normkosten abgeschlossen. Die Tarife liegen bei diesen Institutionen maximal auf Normkostenniveau und entsprechende Rücklagenkonten wurden aufgelöst. Positive Rücklagen aus Tarifüberdeckung wurden dem Kanton zurückerstattet.

Die restlichen 13 Institutionen werden die Einführung bis spätestens 1. Januar 2023 abschliessen. Lediglich vier dieser 13 Institutionen müssen noch einzelne Leistungstarife senken. Alle anderen Institutionen hingegen verfügen bereits über auskömmliche Tarife, die mit den Vorgaben des Normkostensystems vereinbar sind. Es geht dort nicht um weitere finanzielle Anpassungen, sondern insbesondere noch um qualitative Angleichungsschritte, beispielsweise im Bereich der Dokumentationsstandards. Alle Institutionen werden weiterhin durch die zuständige Abteilung Behindertenhilfe adäquat begleitet, um die Ziele zu erreichen.

6.2 Entwicklung des bikantonalen Kostenbenchmarks

Um die Kostenentwicklung zu überprüfen, werden die Kosten der stationären Leistungen der Institutionen jährlich in der bikantonalen Arbeitsgruppe Normkosten BS/BL (AG-N) geprüft. Dabei wird insbesondere der Benchmark (Mittelwert der Kosten) aufgrund der aktuellen Betriebsabrechnungsdaten der Leistungserbringer (2021) berechnet. Der Benchmark für die Betreuungskosten pro Leistung berechnet sich aus den gesamthaft anfallenden Betreuungskosten der Institutionen in beiden Kantonen im Verhältnis zu den Bedarfspunkten der betreuten Personen. Das Resultat in den Betreuungsleistungen ist der Benchmark-IBB-Taxpunktwert. Der Benchmark im Objektkostenbereich umfasst die durchschnittlichen monatlichen Kosten aus Hotellerie, Infrastruktur und organisatorischen Aufwendungen pro Platz.

Die von den Institutionen ausgewiesenen und begründeten Covid-19-Zusatzkosten sind aufgrund ihres ausserordentlichen Charakters nicht im Kostenbenchmarking einbezogen. In Kap. 5 behandelt der vorliegende Datenbericht die Auswirkungen von Covid-19 auf die Kostenentwicklung.

Die Tabelle 6-1 zeigt die ermittelten Benchmarks auf der Datenbasis der Jahre 2015 bis 2021, welche jeweils eine Grundlage der Entscheide der Regierungsräte für die Normkosten 2017 bis 2022 und den Normkostenzielwert 2023 sind.

Leistungsbereich	Einheit	Benchmark (Mittelwerte der Kosten)							Normkosten	
		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99	3.06	3.03		
	ohne Zuschlag	-	-	-	2.33	2.59	2.75	2.57	3.04	3.06
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	3.17	3.15	3.18	3.21	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648	3'670	3'693		
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2'751	2'848	2'821	2'858	2'953	2'980
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4'073	4'157	4'225	4'189	4'213	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18	4.03	4.36		
	ohne Zuschlag	-	-	-	3.57	3.43	3.60	3.48	4.41	4.43
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	4.31	4.33	4.12	4.51	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040	2'108	2'108		
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	1'544	1'487	1'581	1'656	1'597	1'611
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	2'185	2'186	2'264	2'212	2'321	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.92	2.97	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'169	1'186	1'186	1'197

Tab. 6-1: Benchmarkwerte der Institutionen in BS und BL auf der Datenbasis 2015 – 2021 und Normkosten 2022 und 2023 in Franken

Die bikantonalen Benchmarkwerte der Betreuungskosten verzeichnen in der Zeitspanne seit der Systemumstellung von 2017 bis 2021 durchschnittliche jährliche Veränderungsrate je Leistungsbereich von durchschnittlich 0.6 bis 1.6 Prozent. In dieser Zeitspanne hatten die Objektkosten in allen Leistungen eine geringere durchschnittliche Veränderungsrate als die Betreuungskosten. Die Veränderungen beruhen auf Präzisierungen der Kosten- und Bedarfsdatenerfassung, auf der Einführung neuer Leistungen sowie auf Kosteneinsparungen der Institutionen, deren Tarife aktuell noch über Normkosten liegen, oder die Tarifanpassungen nach oben aufgrund von Qualitätsverbesserungen hatten. Nach sieben Jahren Vollerhebung können die Datengrundlagen 2021 als stabil und konsolidiert bewertet werden. Der Vergleich der Benchmarkwerte 2021 mit dem Vorjahr zeigt kurzfristige Dynamiken als der Vergleich 2017 bis 2021. Eine abschliessende Betrachtung der Systemumstellung mit der Normkosteneinführung wird möglich sein, wenn die Daten auch für das Jahr 2022 vollständig verfügbar sind.

Für die Leistung Betreutes Wohnen lassen sich für die Betreuungskosten sehr unterschiedliche Entwicklungsrichtungen in den beiden Normkostengruppen feststellen, während sich für die Objektkosten ein grundsätzlich geringer Kostenanstieg in beiden Tarifgruppen ablesen lässt. Der markante Anstieg bei den Betreuungskosten in der Gruppe ohne HE-Zuschlag, der von 2018 auf 2019 und von 2019 auf 2020 festzustellen war, ist ins Gegenteil umgeschlagen. Der Grund liegt hier in der Normalisierung der Extremwerte einiger weniger Institutionen. Die Mittelwerte der Kosten 2021 im Betreuten Wohnen liegen unter den Normkostentarifen 2022 und 2023.

In der Leistung Betreute Tagesgestaltung waren von 2020 zu 2021 Kostensteigerungen besonders im Bereich der Betreuungskosten zu verzeichnen. In den Vorjahren wurden zum Teil auch weit tiefere Kosten im Benchmark ermittelt. Die Objektkosten blieben auf 2021 gleich. Bei der differenzierten Betrachtung der beiden Normkostengruppen wird sichtbar, dass die einmalig starken Kostenanstiege von 2019 auf 2020 abgeflacht sind. Nur die aktuelle Entwicklung der Betreuungskosten in der Gruppe mit HE-Zuschlag weisen mit +9.5 Prozent (zu -4.8 Prozent im Vorjahr) stark nach oben.

Die Kostenentwicklung ist über die Jahre und in den einzelnen Normkostengruppen schwankend. Die Ursache liegt in verbesserten Abgrenzungen zwischen Betreutem Wohnen und Betreuter Ta-

gestaltung und ist durch unterschiedliche Institutionsgrössen beeinflusst. Das Gewicht der Leistungserbringenden in der Tarifgruppe mit HE-Bedarf ist so hoch, dass die Gesamtentwicklung durch diese Gruppe geprägt wird. Aufgrund der Nachwirkung verschiedener Anpassungen wird eine robuste Bewertung die Daten des Jahres 2022 einbeziehen müssen. Die Mittelwerte der Objektkosten überschreiten die Normkostentarife derzeit noch in der Normkostengruppe tiefer HE-Bedarf, aber die Betreuungskosten der gleichen Gruppe liegen deutlich unter den Normkostentarifen.

Der Benchmarkwert der Begleiteten Arbeit hat sich im Bereich der Betreuungskosten als auch der Objektkosten um je 1.5 Prozent erhöht (2020 auf 2021). Nach einem Kostenanstieg auf 2019 und einer Kostensenkung auf 2020 ist die Entwicklung als stabil einzuordnen. Trotz der aktuellen Kostenanstiege liegen die Mittelwerte unter den Normkostentarifen 2022 und 2023.

6.3 Teuerungszuschlag auf die Normkosten

Die Teuerungszuschläge auf die Normkosten der stationären Leistungen (IFEG-Leistungen) werden gewährt, damit einem realen Wertverlust entgegengewirkt und der damit einhergehenden Anpassung der Qualitätsstandards vorgebeugt werden kann. Sie wurden mit dem Datenbericht und dem Regierungsratsbeschluss 2019 rückwirkend eingeführt, sind integrativer Bestandteil der Normkostentarife seit 2018 und Teil der bikantonalen Tarifgestaltung. In beiden Kantonen werden gemäss aktuell geltender Praxis jeweils nur positive Teuerungsraten berücksichtigt (vgl. Anhang Tab 9-3).

War aufgrund niedriger oder sogar negativer Teuerungsraten in den letzten Jahren die Teuerung kein grosses öffentliches Thema, gerät es dieses Jahr auch in der Behindertenhilfe stärker in den Fokus.

Im vorliegenden Kapitel werden daher zuerst folgende Themen behandelt:

1. Beschreibung der bisherigen bikantonalen Teuerungssystematik in der Behindertenhilfe
2. Abgleich des Systems mit der aktuellen (prognostizierten) Kostenentwicklung
3. Überprüfung der durch den SUBB aufgestellten Forderungen nach einem Teuerungsausgleich für 2023 von 3% und nach einer Abschaffung der bisherigen Systematik

6.3.1 Branchenspezifische Teuerungssystematik erhöht Planungssicherheit

Der Teuerungszuschlag wird anhand dreier relevanter Indizes bemessen und fliesst als Zuschlag in die Berechnung des bikantonalen Normkostenwerts ein. Die Normkosten ergeben sich aus den Normkosten des Vorjahres plus des Teuerungszuschlages. Die Personalkosten werden dabei branchenspezifisch anhand des NOGA 86-88⁶ (Nomenclature Générale des Activités économiques) indexiert. Die Preisentwicklung der Immobilienkosten wird durch die Entwicklung des Basler Mietpreisindex bemessen und jährlich überprüft, um die Konkurrenzfähigkeit der Institutionen in der Region zu gewährleisten. Die Teuerung der restlichen Sachkosten (wie z.B. Lebensmittel, Haushalt, Büromaterialien usw.) wird gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) abgegolten.

Die Gewichtung der unterschiedlichen Indizes bei der Berechnung des Teuerungszuschlags je Leistungsbereich, ist in der Tabelle 6-2 Teuerungssystematik dargestellt. Die Methodik wurde im Datenbericht 2019 festgelegt und vorgängig unter Einbezug des Branchenverbandes SUBB erarbeitet.

⁶ NOGA 86-88 misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

Anteil Indizes an Betreuungskosten			
Index	BW	BT	BA
Personalkosten: NOGA 86-88	100%	100%	100%
Anteil Indizes an Objektkosten			
Index	BW	BT	BA
Personalkosten: NOGA 86-88	35%	40%	25%
Anlagekosten: Mietpreisindex	40%	40%	40%
Rest: LİK	25%	20%	35%

Tab. 6-2: Teuerungssystematik
 Legende: BW = Betreutes Wohnen
 BT = Betreute Tagesgestaltung
 BA = Begleitete Arbeit

6.3.2 Bisher prognostizierte Teuerungszuschläge auf Normkostentarife greifen

Im diesjährigen Datenbericht werden die Normkostentarife 2023 dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt. Die Normkosten 2023 enthalten die prognostizierten Teuerungszuschläge 2022. Diese beruhen auf der Prognose der Jahresteuern 2022 in den drei Indizes, welche bei der Einführung des neuen Normkostensystems (mit dem Datenbericht 2019) erstellt wurde. Die Prognosen dienen der frühzeitigen Kommunikation der Normkostenzielwerte 2023 als Orientierungswert für die Institutionen. Die Kantone BL und BS legen grossen Wert auf Planungssicherheit bis zum Abschluss der Übergangsphase und dem Wechsel zu verbindlichen Normkosten als Tarifobergrenze (ab 1. Januar 2023) für alle Institutionen.

Die Differenz zwischen den gewährten Teuerungszuschlägen (beruhend auf Prognosen) und der effektiven Jahresteuern (von NOGA 86-88, LİK und Basler Mietpreisindex) wird jährlich ermittelt. Nach Abschluss der Übergangsphase per 1. Januar 2023 und auf Basis von Ist-Werten soll eine Saldierung der Teuerungszuschläge auf Normkosten vorgenommen werden. Die Tarife der Behindertenhilfe sollen um diese ermittelte Differenz korrigiert werden, indem die Normkosten 2024 im Umfang der Abweichung angehoben und mit Datenbericht 2023 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die im Rahmen der diesjährigen Prüfung erstellen Vergleichswerte der Normkosten können den im vergangenen Jahr mit dem Datenbericht 2021 beschlossenen Normkostenzielwerten 2023 (inkl. Teuerungszuschlag) gegenübergestellt werden. In diesem Vergleich zeigen sich geringe Abweichungen. Die Abweichungen zwischen den Normkostenzielwerten 2023 und den Vergleichswerten variieren zwischen 0 und 0.53 Prozent, dies aufgrund des differenzierten Tarifsystems und der Gewichtungssystematik mit drei Indizes (vgl. Tab. 6-2).

Entgegen den aktuellen Analysen zur Preisentwicklung sind massive Anstiege in den verfügbaren Daten der statistischen Ämter für den Indexmix (vgl. Tab. 6-3) derzeit nicht ablesbar.

Der Teuerungszuschlag auf die Normkosten 2023 wird daher unverändert zu den Vorjahren (vgl. Normkostenzielwert 2023, Datenbericht 2021) beantragt.

		Normkostenwert auf Basis genehmigter Teuerungszuschlag, Datenbericht 2020	Vergleichswert: Normkosten auf Basis aktualisierter Daten zur Teuerung (effektiv '18-'21, prognostisch '22)	Abweichung in %	Normkostenantrag
Leistungsbereich	Einheit	2023	2023		2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.06	3.06	0.00	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.25	3.26	0.31	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'980	2'989	0.30	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'251	4'264	0.31	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.43	4.44	0.23	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.54	4.55	0.22	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'611	1'615	0.25	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'341	2'347	0.26	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.98	2.99	0.34	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'197	1'203	0.53	1'197

Tab. 6-3: Auswirkung der Teuerungszuschläge auf die Normkostenwerte in Franken (Abweichungen in %)

Die bei der Berechnung der Normkostenwerte 2020-2023 zur Anwendung gekommenen alten Teuerungsprognosen (vgl. Datenbericht 2020) finden sich in Tabelle 6-4. Das Total der gewährten Teuerungszuschläge und des für die Normkosten 2023 beantragten Zuschlags beträgt 2.51 Prozent für die Betreuungskosten und liegt zwischen 4.28 und 4.50 Prozent in den Objektkosten (vgl. Tab. 6-4). Der Umfang des Teuerungszuschlags bezieht sich dabei auf die ursprüngliche Prognose, welche bei der Einführung des neuen Normkostensystems (mit dem Datenbericht 2019) erstellt wurde.

Leistungsbereich	Einheit	genehmigt mit Datenbericht 2019	genehmigt mit Datenbericht 2020	genehmigt mit Datenbericht 2021	beantragt im Datenbericht 2022	Total
		Zuschlag 2020	Zuschlag 2021	Zuschlag 2022	Zuschlag 2023	Zuschlag bis 2023
		Teuerung 2018/19	Teuerung 2020	Teuerung 2021	progn. Teuerung 2022	Teuerung 2018-22
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.62%	0.81%	0.96%	0.89%	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.61%	0.80%	0.93%	0.87%	4.28%
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	Objektkosten	1.63%	0.82%	1.03%	0.94%	4.50%

Tab. 6-4: Teuerungszuschläge: Gewährte Zuschläge bis 2022, beantragter Zuschlag 2023

6.3.3 SubB-Kritik an der Teuerungssystematik nicht stichhaltig

Im Juni 2022 lag die Steigerung des Basler Konsumentenpreisindex (BIK) gegenüber Juni 2021 bei über 3 Prozent. Dies war für den Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) Anlass, die gemeinsam erarbeitete Teuerungssystematik grundsätzlich in Frage zu stellen. Mit Schreiben vom 16. September 2022 beantragte der SUbB die Überprüfung des Teuerungsmechanismus per 1. Januar 2024. Für die Normkosten ab 1. Januar 2023 wird seitens Verband ein Teuerungsaus-

gleich von 3 Prozent gefordert - mit Verweis auf den Basler Index der Konsumentenpreise per Ende Juni 2022. Begründet wird die Forderung mit dem Hinweis, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institutionen einen vollen Teuerungsausgleich erwarten würden. Nur so könnten die Institutionen ihrem Personal einen Teuerungsausgleich oder andere alternative Lohnmassnahmen gewähren. Dies sei eine notwendige Massnahme gegen die weitere Verschärfung des Fachkräftemangels. Diese Forderung stellt der SUBB in seinem zweiten Brief, diesmal an den Unterzeichneten gerichteten Brief vom 14. November 2022, der zwischenzeitlich beantwortet ist (Beilagen).

Wie das WSU dem SUBB schon im Vorfeld kommuniziert hatte, stimmt es der ersten Forderung zu: Die Systematik der Teuerungsanpassung soll im Hinblick auf die Tarife 2024 und Folgejahre gemeinsam beraten und überprüft werden. Da die zweite Forderung des Verbandes (Normkostenerhöhung um 3 Prozent für 2023) aber keine klare und langfristige Systematik für die Teuerungsanpassung vorschlägt, ist sie willkürlich. Der Verband geht ausserdem nicht darauf ein, wie und ob ein der Forderung entsprechender, erhöhter Teuerungsausgleich (auf die Tarife aller Institutionen) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (aller Institutionen) tatsächlich vergütet würde.

Die bisher angewandte Systematik - wie sie in der BHV verankert ist - wurde in den letzten Jahren seitens SUBB nicht in Frage gestellt. Sie war mit dem Verband vor Einführung der Teuerungszuschläge gemeinsam erarbeitet worden. Der auf dem branchenspezifischen Lohnindex NOGA 86-88 basierende Teuerungszuschlag für die Betreuungskosten (personale IFEG-Leistungen) gründet auf einer Vorgabe der BHV: Gemäss § 21 Abs. 2 BHV berücksichtigt der Regierungsrat bei der Festlegung der Normkosten im Bereich der personalen IFEG-Leistungen Preis- und Lohnentwicklung. In der angewandten Systematik fliessen die Lohnentwicklungen im Bereich Gesundheitswesen, Heime und Sozialwesen über den NOGA(86-88)-basierten Teuerungszuschlag vollständig in die Tarife der Betreuungskosten ein. So werden steigende Lohnniveaus - aufgrund von Teuerungsausgleichen oder politischer Entscheidungen (beispielsweise Pflegeinitiative) - auch in den Betreuungskosten der Behindertenhilfe berücksichtigt.

§ 24 Abs. 2 BHV gibt vor, die Preisentwicklungen ebenso bei der Festlegung der Objektkosten zu berücksichtigen. Dabei soll die Preisentwicklung insbesondere auf die Entwicklung in den Bereichen Leitung/Verwaltung, Immoblie Sachanlagen, Lebensmittel und Kapitalmarktzinsen abgestellt werden. Diese Vorgabe wird im Teuerungszuschlag für die Objektkosten (nicht personale IFEG-Leistungen) durch den Mix von drei Indizes (LIK, Basler Mietpreisindex, NOGA 86-88) berücksichtigt. Die drei Indizes werden anteilig nach durchschnittlicher Kostenstruktur in den unterschiedlichen Leistungen (Wohnen, Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit) verrechnet (vgl. Tab. 6-2).

Die Teuerungssystematik der Behindertenhilfe wurde auf die Belange der Einrichtungen und die Tarifsystematik ausgerichtet. Sie orientiert sich an Indizes, welche die für die Branche relevanten Preis- und Lohnentwicklungen abbilden. Mit der geltenden Systematik können den Institutionen aktuelle Veränderungsdaten in der Preisentwicklung abgegolten werden. Sie ist jedoch nicht auf kurzfristige Justierungen angelegt. Es besteht somit ein nachhaltiges System, welches sich über die letzten Jahre etabliert hat. Wenn die Teuerungsrate vom Juni 2022 über einen längeren Zeitraum hoch bleibt, wird sie auch in angemessener Weise in die Normkosten 2024 einfliessen.

SUBB berücksichtigt nur Personalkosten: Bei der hypothetischen Verwendung des vom SUBB geforderten Basler Index der Konsumentenpreise über den Zeitraum 2018 bis 2021 ergäbe sich ein Teuerungszuschlag von 1.6 Prozent für die Betreuungskosten. Der in den Normkosten gewährte Teuerungszuschlag über den identischen Zeitraum beträgt jedoch 2 Prozent. Im kommenden Jahr wird eine Saldierung der Teuerungszuschläge der vergangenen Periode vorgenommen. Die Tarife der Behindertenhilfe dürften anschliessend für die Periode 2018 bis 2021 auf 2.6 Prozent angepasst werden. (Die gewählte Periode fällt auf 2018 bis 2021, da noch keine effektive Jahresteuern für 2022 vorliegt.)

Gewährter Teuerungszuschlag auf Basis Prognosen (2018-2021)	Effektive Werte Teuerung (2018-2021)	Basler Konsumentenpreisindex (2018-2021)
Modell Behindertenhilfe mit NOGA 86-88		Modell SUBB mit BIK Juniindex
2.00%	2.60%	1.60%

Tab. 6-5: Vergleich Teuerungszuschläge auf Betreuungskosten: Gewährte Zuschläge 2018-2021, effektive Teuerung 2018-2021, Basler Konsumentenpreisindex 2018-2021

Im Vergleich zum Teuerungsausgleich des Staatspersonals in beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft beinhaltet die bestehende Teuerungssystematik der Behindertenhilfe bisher höhere Zuschläge. In den Kantonen wurde von 2018 bis 2021 ein Teuerungszuschlag von 1.9 Prozent in Basel-Landschaft und 2.4 Prozent in Basel-Stadt gewährt. In anderen, der Behindertenhilfe nahestehenden Bereichen sind jährliche Teuerungszuschläge nicht üblich. Beispielsweise im Bereich der IV-Tarife für die berufliche Eingliederung ist kein Teuerungsmechanismus vorgesehen.

SUBB-Forderung setzt auf Monatswert statt Jahresentwicklung auf: Der SUBB setzt bei seiner Forderung auf einen expliziten Monatswert, der bestehende Mechanismus orientiert sich hingegen an der Jahresentwicklung. Auffallend dabei ist, dass sich der SUBB gemäss Abbildung 6-1 an den hohen Monatswerten aus dem Sommer 2022 orientiert. Sowohl die aktuelle Entwicklung im Jahr 2022 als auch die aktuellsten Prognosen des SECO für 2023 (Jahresteuerung von 2.3 Prozent) lassen eine moderatere Entwicklung vermuten.

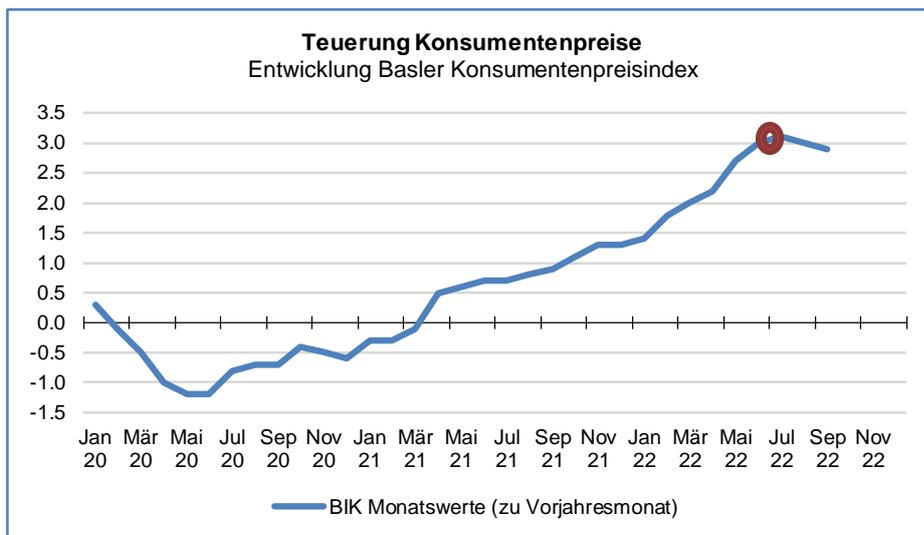


Abb. 6-1: Forderung des SUBB basiert auf Monatshöchstwerten

Keine nachhaltige Verbesserung der Gesamtkostenentwicklung: Für die vergangenen Jahre kann die Entwicklung der Gesamtkosten für stationäre Leistungen anhand effektiver Werte verglichen werden. Beide Systeme werden auf die Ist-Kosten der Einrichtungen in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt angewandt. Das vom SUBB geforderte System, welches auf dem BIK des jeweiligen Monats Juni basiert, ergibt gegenüber dem System der Behindertenhilfe gesamthaft keine Verbesserung (vgl. Tab. 6-6).

<i>Ist-Kosten plus Teuerung</i>	Kosten '17 (Teuerung '18)	Kosten '18 (Teuerung '19)	Kosten '19 (Teuerung '20)	Kosten '20 (Teuerung '21)	Kosten '21 (Teuerung '22)	Total 2017-2021
Systematik Behindertenhilfe	274'587	277'164	283'957	283'748	286'738	1'406'195
Forderung SUBB	275'135	277'719	279'905	283'197	290'893	1'406'849

Tab. 6-6: Jahresvolumen stationäre Leistungen der Behindertenhilfe BL/BS in TCHF

Planungssicherheit behalten: Die Fachstellen beider Kantone kommen zur Einschätzung, dass die Institutionen die Risiken der aktuellen Teuerung managen können und raten von einer willkürlichen Änderung der bestehenden Teuerungssystematik ab. Der Vorschlag geht dahin, im Frühjahr 2023 gemeinsam mit dem SUBB eine Anpassung der Teuerungssystematik sorgfältig zu prüfen und allfällige Anpassungen in der BHV zu verankern.

Fazit

- Die Behindertenhilfe gewährt seit 2018 einen vollen Teuerungsausgleich auf die gesamten Normkosten.
- Dies geschieht auf Basis einer mit dem SUBB transparent vereinbarten Methodik, die im Jahre 2020 mittels RRB (Datenbericht) rückwirkend ab 2018 beschlossen und in der BHV verankert worden ist.
- Andere Methoden wären denkbar gewesen z.B. analog Basler Staatspersonal oder dem jeweiligen Juniwert des BIK. Dies wurde aber seinerzeit bei Einführung der Behindertenhilfegesetzgebung auch vom SUBB verworfen. Ebenso verworfen wurde *keine* automatische jährliche Teuerungsgewährung, wie im Bereich der Pflegeheime über die vergangenen Jahre oder für vergleichbare Bundesleistungen üblich.
- Es wurde stattdessen mit dem SUBB gemeinsam eine branchenspezifischere Lösung vereinbart. An dieser soll festgehalten werden.
- Mit dem SUBB wird im nächsten Jahr die Systematik sorgfältig geprüft.

6.4 Finanzierung von Pflegeleistungen in der Behindertenhilfe BS⁷

Die Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist nach wie vor ein wichtiges Thema. Die Bedeutung des Zugangs zur Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde im Datenbericht 2020 ausgeführt.

Entsprechend dem BHG gewichtet die Behindertenhilfe die subjektorientierte Finanzierung von Pflegeleistungen in Behinderteneinrichtungen über KVG höher als eine objektorientierte Finanzierung über Spezialtarife für Institutionen mit Pflegeschwerpunkt (interne Spitex statt Pflegeheimliste). Sie entspricht den im BHG formulierten Grundsätzen des individuellen Bedarfs sowie der subjektorientierten und normkostenbasierten Finanzierung besser und steht auch im Einklang mit dem kantonalen Behindertenrechtgesetz (BRG). Der Kanton Basel-Stadt gewährt deshalb Einrichtungen der Behindertenhilfe grundsätzlich den Zugang zur Finanzierung von Pflegeleistungen über KVG, er treibt diesen Prozess aber nicht aktiv voran.

Grundsätzlich haben Personen mit einer Behinderung wie alle anderen Versicherten auch Anspruch auf Pflegeleistungen nach KVG; die Leistungen der Behindertenhilfe sind den Krankenversicherungsleistungen nachgelagert.⁸ Gleichzeitig sollte der Systemwechsel in der Behinder-

⁷ Dieses Unterkapitel wurde auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Gesundheitsdepartement verfasst.

⁸ Siehe § 2 Abs. 3 BHG.

tenhilfe nicht dazu führen, dass grössere Kostenverlagerungen von der Behindertenhilfe in die Krankenversicherung bzw. vom Budget der Behindertenhilfe im WSU zum Budget der Pflegerestfinanzierung im Gesundheitsdepartement (GD) oder zum Budget der Prämienverbilligung im WSU erfolgen. Das WSU und das GD beurteilen jährlich gemeinsam die Kostenentwicklung und stellen bisher moderate Verlagerungseffekte im erwarteten Bereich fest.

Die Kostenentwicklung ist sowohl von Nachfrageeffekten als auch von Änderungen der Rahmenbedingungen beeinflusst. Die tieferen Kostendaten aus dem Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr beruhen auf Effekten der geringeren Inanspruchnahme der ambulanten Pflegeleistungen und Einsparungen durch Anpassungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung. Die wiederum höheren Kostendaten für das Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr entstanden durch einen Leistungsanstieg bei den Stunden für Behandlungspflege. Der Anstieg lässt sich zu gut zwei Dritteln durch die erstmalige Abrechnung der Pflegeleistungen einer Einrichtung erklären.

In Folge der höheren Ist-Werte ist auch das prognostizierte Finanzierungsvolumen zum letztjährigen Datenbericht gestiegen.

Kostenträger	Leistung	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Prognose)	2023 (Prognose)	2024 (Prognose)	Ø jährliche Veränderung
Krankenkasse	Krankenversicherer	0.27	0.23	0.35	0.29	0.37	0.39	0.41	0.44	8.3%
Leistungsbezüger	Patient/ EL/KK-EL	0.03	0.03	0.04	0.03	0.04	0.04	0.04	0.05	9.0%
Kanton GD	Pflegerestfinanzierung	0.16	0.17	0.24	0.22	0.26	0.28	0.30	0.32	13.8%
Total KVG		0.46	0.43	0.63	0.53	0.67	0.71	0.75	0.80	10.3%

Tab. 6-7: Finanzierung von Pflegeleistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt gemäss KVG in Mio. Franken nach Kostenträgern 2017-2024

Das WSU und das GD gehen bei den Prognosen von einem jährlichen Wachstum der Spitexkosten (ambulante Pflegeleistungen) von 6 Prozent aus (oben in Tab. 6-7 Prognose ab 2022). Die Aufnahme von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste ist bei den jeweiligen Leistungserbringern zurzeit kein Thema.⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass über KVG finanzierte Leistungen in Behindertenheimen bezogen auf die absoluten Gesamtkosten der Behindertenheime (und der Pflegefinanzierung) nur eine marginale Rolle spielen. Das WSU und das GD werden die zukünftige Entwicklung aufmerksam beobachten und dem Regierungsrat im Rahmen der zukünftigen Datenberichte weiterhin jährlich dazu berichten.

6.5 Normkostensystematik nach 2023

Die Normkosten-Systematik mit zwei Normkostengruppen hat sich in den letzten Jahren etabliert und soll beibehalten werden. Die Standorte der Behindertenhilfe werden nach Leistungsprofilen zugeordnet. Dafür wird als Indikator der Anteil von Leistungsbeziehenden mit einer Hilflosenentschädigung (HE) verwendet. Die aktuellen Kosten- und Bedarfsdaten bestätigen wiederholt, dass die Abweichungen in den Kosten mit abweichenden Leistungsprofilen der Standort kausal zusammenhängen. Aufgrund der Daten ist belegbar, dass ein hoher Anteil von Leistungsbeziehenden mit HE (>60%) signifikant höhere Leistungskosten auslöst. Für diese Gruppe von Standorten gelten daher höhere Normkosten.

Jede Person mit Behinderung kann ungeachtet der Art ihrer Behinderung die Leistung in Anspruch nehmen, die ihrem Bedarf entspricht. Leistungsbeziehende sind frei in der Wahl des Heims, der Werk- oder Tagestätte und können ein Angebot mit entsprechend passendem Leistungsprofil wählen.

⁹ Auf die Verlagerung von Kosten aus der Behindertenhilfe in den Gesundheitsbereich bei einer allfälligen Aufnahme von Behindertenheimen auf die Pflegeheimliste wurde im Datenbericht 2020 (P201669) hingewiesen und eine Kostenprognose erstellt.

6.5.1 Benchmark-Analyse

Die Benchmark-Analyse (vgl. Kapitel 6.2) soll jährlich weitergeführt werden. Dies stellt die Überwachung der Durchschnittskosten der Leistungen der Behindertenhilfe sicher.

6.5.2 Teilnahme Kennzahlenvergleich SODK Ost+

Zur Einordnung und zum Vergleich der Kosten- und Bedarfsdaten steht vermehrt auch der Austausch mit anderen Kantonen im Fokus. Ein Beispiel dafür ist die Teilnahme der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft am Kennzahlenvergleich der SODK Ost+ZH. Die Behindertenhilfen BS und BL haben die Auflagen zur Erfüllung für die definitive Aufnahme erfolgreich erfüllt. Die Zertifizierung soll bis Ende Jahr erfolgen. Die Teilnahme am Kennzahlenvergleich hilft, die bikantonalen Normkosten zu plausibilisieren. Die Daten aus der Erhebung werden aktuell aufbereitet und in den Datenbericht 2023 einfließen.

7. Ambulante Wohnbegleitung (AWB)

Die institutionelle Ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden wird das persönliche Budget. Das persönliche Budget umfasst Assistenzen, welche keine Fachausbildung erfordern und von Privatpersonen erbracht werden können.

Die Normkosten 2022 für die institutionelle Ambulante Wohnbegleitung betragen 125 Franken pro Stunde. Dieser Ansatz erhöht sich je nach Wegaufwand der Leistungserbringenden auf bis zu 152 Franken pro Stunde (Stundensatz inkl. Wegzuschläge). Die Ansätze haben sich seit 2017 nicht verändert und basieren auf Referenzwerten und Berechnungen aus den Jahren 2016 oder früher. Die Kostendeckung der Tarife wird jährlich im Rahmen von Controllinggesprächen mit den Anbietern überprüft.

Der SUBB beantragte in einem Schreiben vom 16. September 2022 gleichwohl einen Teuerungsausgleich von 3 Prozent auf die AWB-Tarife. Er bezog sich auf die Teuerung gemäss Basler Index der Konsumentenpreise per Ende Juni 2022 im Vergleich zum Juni 2021 ohne Nennung weiterer prüfbarer Gründe. Ab 2024 wurde zudem die Einführung des gleichen Mechanismus zum Teuerungsausgleich wie in den stationären Leistungen gefordert.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt prüfen, wie im letzten Datenbericht erläutert, derzeit in einem gemeinsamen und umfassenden Projekt den Zugang zur Ambulanten Wohnbegleitung, den bestehenden Leistungskatalog und das Leistungsprofil. Gleichzeitig wird auch eine Analyse der finanziellen Steuerung und Abgeltung durchgeführt werden.

Anhand der vorliegenden Betriebsabrechnungszahlen für das Jahr 2021 besteht kein Bedarf an einer Erhöhung der tarifären Abgeltung in der Ambulanten Wohnbegleitung. Auch erreichten die Abteilung Behindertenhilfe keine entsprechenden Einzelanträge von Anbietern.

Aus diesen Gründen (laufendes Projekt und kein erwiesener Bedarf) sollen für das Jahr 2023 die Normkosten sowohl im institutionellen Bereich wie auch für das Persönliche Budget unverändert wie in den Vorjahren 2017 bis 2022 festgelegt werden. Erst nach Abschluss des bikantonalen Projektes sollen bei Bedarf neue Normkosten beantragt werden. Nach aktuellem Stand wird dabei auch die Abgeltungslogik angepasst werden.

Ein Teuerungszuschlag auf die Betreuungs-, und Objektkosten der Ambulanten Wohnbegleitung soll darüber hinaus, als Reaktion auf das Schreiben des SUBB im kommenden Jahr geprüft und mit dem Datenbericht 2023 beantragt werden. Eine Systematik zum Teuerungsausgleich soll in Anlehnung an die Teuerungszuschläge der stationären Leistungen ausgearbeitet werden. Als

Grundlage für Teuerungszuschläge auf die Normkosten der Ambulanten Wohnbegleitung, wird eine entsprechende Anpassung der BHV notwendig sein. Anpassungen der Verordnung werden jedoch nicht nur in Bezug auf den Teuerungsausgleich erwartet, sondern auch aufgrund des allgemeinen Reformbedarfs, der sich aus dem Projekt voraussichtlich ergibt.

Die übergeordneten Reformziele der Behindertenhilfe, insbesondere die möglichst subjektorientierte Finanzierung gemäss individuellem Bedarf sowie einer Stärkung der Wahlfreiheit in Bezug auf die Form des Leistungsbezugs sollen dabei im Fokus stehen.

8. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Wir beantragen folgende Beschlussfassung:

1. Der Regierungsrat setzt die Normkostenwerte 2023 für IFEG-Leistungen (Objekt- und Betreuungsleistungen) in Basel-Stadt wie folgt fest:

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten			Normkostenantrag
		2020	2021	2022	2023
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.01	3.03	3.04	3.06
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.21	3.22	3.24	3.25
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.36	4.38	4.41	4.43
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.48	4.50	4.52	4.54
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197

2. Der Regierungsrat setzt die Normkosten für ambulante Leistungen im Jahr 2023 unverändert fest:

Normkosten	Fachleistung		Assistenz nicht institutionell	Assistenz nicht institutionell
	institutionell		Tag	Nacht
	Tag			
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00		CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00		--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50		--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0	
	Zone 1	6 min	CHF 9	
	Zone 2	12 min	CHF 18	
	Zone 3	18 min	CHF 27	

Begründung

Mit Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Inzwischen hat sich das neue Finanzierungssystem in der Behindertenhilfe bewährt. Der aktuelle Beschluss bestätigt und ergänzt denjenigen vom Vorjahr und ist im Budget 2023 entsprechend vorgesehen.

Verfahrensbeschluss

3. Das Amt für Sozialbeiträge veröffentlicht den Datenbericht (ohne Beilagen) auf seiner Website.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Kaspar Sutter
Vorsteher

Beilagen
Brief SUbB vom 14. November 2022
Brief WSU an SubB vom 23. November 2022
§8-Bestätigung

9. Anhang

9.1 Tabellen zur Gesamtkostenentwicklung BS

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	89.08	88.92	89.38	88.81	-0.1%
		Betreute Tagesgestaltung	28.64	27.56	27.89	27.50	-1.3%
		Begleitete Arbeit	19.57	19.91	20.01	20.20	1.1%
		Sonderbedarf	1.02	0.99	0.93	0.45	-18.6%
		Zusatzbedarf	0.00	0.00	0.00	0.00	n.a.
		Total IFEG	138.31	137.37	138.20	136.96	-0.3%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	6.59	7.47	6.64	6.96	1.9%
		ATS institutionell	0.00	0.01	0.08	0.60	n.a.
		Total institutionell	144.89	144.86	144.92	144.52	-0.1%
	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell	0.00	0.00	0.03	0.03	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0%
		Total nicht institutionell	0.00	0.00	0.03	0.03	n.a.
Total ambulant	6.59	7.49	6.74	7.59	5.1%		
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	1.62	1.72	1.77	1.79	3.6%
		INBES	0.12	0.12	0.19	0.19	19.8%
		FAS	0.33	0.32	0.32	0.32	-0.8%
		Total weitere Leistungen	2.06	2.16	2.28	2.30	3.8%
Stellenplan Verwaltung (in Vollstellen)			8.40	8.40	8.40	8.40	0.0%
Gesamtkosten			147.0	147.0	147.2	146.8	0.0%
davon Kosten für ausserkantonale (inkl. BL) bezogene IFEG-Leistungen			49.74	47.73	48.74	48.74	-0.7%

Hinweis: Seit 2020 wird der Zusatzbedarf direkt innerhalb der korrekten IFEG-Leistung (BW, BT) ausgewiesen.

Tabelle 9.1-1: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Leistungsbereichen

Leistungsbereich	Kostenträger	Leistung	2020	2021	2022	2023	Ø jährliche Veränderung
KVG	Krankenkasse	Krankenversicherer	0.29	0.37	0.39	0.41	14.5%
	Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.03	0.04	0.04	0.04	13.9%
	Kanton GD	Pflegerestfinanzierung	0.22	0.26	0.28	0.30	12.4%
	Total KVG		0.53	0.67	0.71	0.75	13.6%
IFEG	Kanton WSU	Behindertenhilfe	101.66	98.01	100.24	99.30	-0.8%
		EL periodisch	17.69	15.82	15.97	16.11	-3.0%
	Leistungsbezüger	HE	1.71	1.67	1.73	1.71	0.0%
		Kostenbeteiligung	17.25	21.88	20.26	19.83	5.0%
Ambulant	Kanton WSU	Behindertenhilfe	3.35	3.35	3.32	3.94	5.8%
		KK-EL	2.37	2.39	2.37	2.81	6.2%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	0.87	1.75	1.06	0.84	-0.9%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	2.06	2.16	2.28	2.30	3.8%
Total Behindertenhilfe			107.07	103.51	105.84	105.54	-0.5%
Total EL			20.05	18.20	18.34	18.92	-1.9%
Total Kanton WSU			127.13	121.72	124.17	124.46	-0.7%
Total HE			1.71	1.67	1.73	1.71	0.0%
Total Kostenbeteiligung			18.12	23.63	21.32	20.67	4.7%
Total Leistungsbezüger			19.83	25.30	23.05	22.39	4.3%
Gesamtkosten Behi			147.0	147.0	147.2	146.8	0.0%
Gesamtkosten Behi inkl. KVG			147.5	147.7	147.9	147.6	0.0%

Hinweis: Die Prognose KVG in Tabelle 9.1-2 geht für die Jahre 2022-2023 von einem jährlichen Kostenwachstum für Spitexleistungen von 6% aus.

Tabelle 9.1-2: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern (inkl. KVG)

9.2 Tabellen zu Leistungsbezugskennzahlen Klienten Wohnsitz BS

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (in Tagen)	312'840	302'040	295'560	293'678	-2.0%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen bei 100%-Pensum)	193'440	200'720	194'740	192'007	-0.2%
		Begleitete Arbeit (in Tagen bei 100%-Pensum)	262'600	258'700	244'400	246'768	-2.0%
		Total IFEG (in Tagen)	768'880	761'460	734'700	732'452	-1.6%
		Sonderbedarf (in Stunden)	11'305	10'981	10'301	5'000	-18.6%
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	-	-	n.a.
		Total IFEG (in Stunden)	11'305	10'981	10'301	5'000	-18.6%
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell (in Stunden)	37'267	37'214	36'898	43'747	5.8%
		ATS institutionell (in Stunden)	-	327	621	4'772	n.a.
		AWB nicht institutionell (in Stunden)	-	-	800	800	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld (in Stunden)	-	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	0	0	800	800	n.a.
		Total ambulant (in Stunden)	37'267	37'214	37'698	44'547	6.5%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)	7'431	7'565	7'698	7'831	1.8%
		Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)	24'066	24'866	25'666	26'466	3.3%
		INBES (in Stunden)	934	984	1'490	1'490	19.8%
		FAS (in Stunden)	2'423	2'947	2'944	2'944	7.2%
		Total weitere Leistungen (in Stunden)	34'854	36'363	37'798	38'732	3.7%

Tabelle 9.2-1: Entwicklung der Gesamtleistungsmengen nach Leistungsbereichen

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (Ø IBB-Punkte/Tag)	56.49	53.96	54.38	54.38	-1.2%
		Betreute Tagesgestaltung (Ø IBB-Punkte/Tag)	37.16	37.29	37.75	37.75	0.5%
		Begleitete Arbeit (Ø IBB-Punkte/Tag)	31.01	30.40	29.50	29.50	-1.6%
		Sonderbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	68.55	63.67	80.8	80.8	5.9%
		Zusatzbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	8.81	6.50	-	n.a.
		AWB institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	8.32	8.35	7.78	7.78	-2.2%
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	25.00	34.00	-	-	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld (Ø IHP-Stunden/Monat)	-	-	-	-	n.a.

Tabelle 9.2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in Betreuungspunkten (IBB) resp. Betreuungsstunden (IHP)

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	869	839	821	816	-2.0%
		Betreute Tagesgestaltung	744	772	749	738	-0.2%
		Begleitete Arbeit	1'010	995	940	949	-2.0%
		Sonderbedarf	26	28	16	8	-23.4%
		Zusatzbedarf	-	-	-	-	n.a.
		Total IFEG	2'649	2'634	2'526	2'511	-1.7%
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	467	502	509	513	3.3%
		ATS institutionell	-	19	32	184	n.a.
		Total institutionell	3'116	3'136	3'035	3'024	-1.0%
		AWB nicht institutionell	-	-	2	2	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld	-	-	-	-	n.a.
		Total nicht institutionell	-	-	2	2	n.a.
		Total ambulant	467	502	511	515	3.5%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (in Stunden 1:1)	1'704	1'838	2'058	2'058	6.9%
		Übrige weitere Leistungen (in Stunden Gruppen)	966	1'099	190	197	-26.5%
		INBES	828	828	596	689	-5.6%
		FAS	1'111	1'010	1'178	1'178	2.0%
		Total weitere Leistungen	4'609	4'774	4'022	4'122	-3.5%
		Gesamttotal	7'725	7'910	7'059	7'148	-2.5%

Tabelle 9.2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbezüger nach Leistung (mehrere Leistungen pro Person möglich) und insgesamt

Leistungs- bereich	Leistung	Merkmal	2020	2021	2022	2023	Ø jährliche Veränderung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	50.1	51.0	51.5	52.0	1.2%
		Anteil Personen mit HE in %	50.9%	47.9%	51.4%	55.1%	2.8%
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	49.5	49.4	50.0	50.6	0.7%
		Anteil Personen mit HE in %	64.4%	64.4%	64.4%	64.4%	0.0%
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	44.4	44.3	44.6	44.9	0.4%
		Anteil Personen mit HE in %	14.0%	14.0%	15.7%	17.6%	8.6%
Anteil IV-Teilrentner in %		13.5%	13.7%	11.9%	10.4%	-7.6%	
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	46.8	48.6	49.0	49.4	1.8%
		Anteil Personen mit HE in %	19.5%	19.5%	16.9%	14.6%	-8.3%

Tabelle 9.2-4: Entwicklung der Alters- und Rentenstruktur der Leistungsbezüger nach Leistungsbereichen

9.3 Tabellen zum Teuerungsmonitoring im Anpassungsprozess

Teuerung nach Jahr und Kostenart, gemäss Datenbericht 2019						
Leistungsbereich	Einheit	Zuschlag 2020	Zuschlag 2021	Zuschlag 2022	Zuschlag 2023	Zuschlag bis 2023
		Teuerung 2018/19	Teuerung 2020	Teuerung 2021	Teuerung 2022	Teuerung 2018-22
Betreutes Wohnen	BK BW	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BW	1.62%	0.81%	0.96%	0.89%	4.36%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BT	1.61%	0.80%	0.93%	0.87%	4.28%
Begleitete Arbeit	BK BA	1.05%	0.46%	0.50%	0.48%	2.51%
	OK BA	1.63%	0.82%	1.03%	0.94%	4.50%

prognostizierte Werte

Teuerung nach Jahr und Kostenart, Prüfung 2020						
Leistungsbereich	Einheit	Zuschlag 2020	Zuschlag 2021	Zuschlag 2022	Zuschlag 2023	Zuschlag bis 2023
		Teuerung 2018/19	Teuerung 2020	Teuerung 2021	Teuerung 2022	Teuerung 2018-22
Betreutes Wohnen	BK BW	1.00%	0.44%	0.48%	0.44%	2.37%
	OK BW	1.63%	0.45%	0.60%	0.67%	3.40%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	1.00%	0.44%	0.48%	0.44%	2.37%
	OK BT	1.61%	0.51%	0.63%	0.69%	3.50%
Begleitete Arbeit	BK BA	1.00%	0.44%	0.48%	0.44%	2.37%
	OK BA	1.65%	0.33%	0.53%	0.64%	3.21%

effektive Werte | prognostizierte Werte

Teuerung nach Jahr und Kostenart, Prüfung 2021						
Leistungsbereich	Einheit	Zuschlag 2020	Zuschlag 2021	Zuschlag 2022	Zuschlag 2023	Zuschlag bis 2023
		Teuerung 2018/19	Teuerung 2020*	Teuerung 2021	Teuerung 2022	Teuerung 2018-22
Betreutes Wohnen	BK BW	1.00%	1.71%	0.71%	0.71%	4.19%
	OK BW	1.68%	0.86%	0.79%	0.81%	4.22%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	1.00%	1.71%	0.71%	0.71%	4.19%
	OK BT	1.67%	0.99%	0.80%	0.82%	4.35%
Begleitete Arbeit	BK BA	1.00%	1.71%	0.71%	0.71%	4.19%
	OK BA	1.71%	0.62%	0.76%	0.79%	3.95%

effektive Werte | prognostizierte Werte

* bei den BK gab es im 2021 aufgrund COVID-19 Anomalien bei der Teuerungsmessung (die Zahlen sind daher begrenzt belastbar)

Teuerung nach Jahr und Kostenart, Prüfung 2022						
Leistungsbereich	Einheit	Zuschlag 2020	Zuschlag 2021	Zuschlag 2022	Zuschlag 2023	Zuschlag bis 2023
		Teuerung 2018/19	Teuerung 2020*	Teuerung 2021	Teuerung 2022	Teuerung 2018-22
Betreutes Wohnen	BK BW	1.00%	1.71%	-0.10%	0.65%	3.29%
	OK BW	1.68%	0.86%	0.44%	1.21%	4.25%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	1.00%	1.71%	-0.10%	0.65%	3.29%
	OK BT	1.67%	0.99%	0.40%	1.12%	4.23%
Begleitete Arbeit	BK BA	1.00%	1.71%	-0.10%	0.65%	3.29%
	OK BA	1.71%	0.62%	0.51%	1.40%	4.29%

effektive Werte | prognostizierte Werte

Monitoring: Differenz Teuerung im Normkostensystem vs. Prüfung 2022 = pot. Korrekturbedarf NK-Niveau						
Leistungsbereich	Einheit	Differenz 2020	Differenz 2021	Differenz 2022	Differenz 2023	Differenz bis 2023
		Teuerung 2018/19	Teuerung 2020	Teuerung 2021	Teuerung 2022	Teuerung 2018-22
Betreutes Wohnen	BK BW	-0.06%	1.26%	-0.60%	0.17%	0.78%
	OK BW	0.06%	0.05%	-0.53%	0.32%	-0.11%
Betreute Tagesgestaltung	BK BT	-0.06%	1.26%	-0.60%	0.17%	0.78%
	OK BT	0.06%	0.18%	-0.53%	0.25%	-0.05%
Begleitete Arbeit	BK BA	-0.06%	1.26%	-0.60%	0.17%	0.78%
	OK BA	0.08%	-0.20%	-0.53%	0.46%	-0.21%

Auf die Bewertung der Prüfung der Jahre 2020 bis 2022 geht der jeweilige Datenbericht näher ein. Die Differenz (potentieller Korrekturbedarf Normkosten-Niveau) bezieht sich auf die Differenz der bei der Normkosten-Berechnung angewendeten Teuerung versus der weiteren Teuerungsüberprüfungen. Der potentielle Korrekturbedarf bezieht sich auf das Normkostensystem und nicht auf die effektiv individuell vereinbarten Tarife mit den Institutionen.

Tab. 9.3-1: Teuerungsmonitoring (BK=Betreuungskosten, OK=Objektkosten, nach den drei Leistungsbereichen, fette Schrift=kumulierte Werte der Jahre seit 2020 inkl. «Zinseszins-Effekt»)